Wann wenden wir die Streichung der Mitgliedschaft an?

Zu dem unter dieser Überschrift erschienenen Artikel des Genossen Gerhard Noack in Heft 8/57 erhielt die Redaktion eine Zuschrift der Kreisparteikontrollkommission in der Kreisleitung Marienberg im Erzgebirge. Darin brachte der Vorsitzende der KPKK, Genosse Kuntsch, zum Ausdruck, daß er sich nicht mit allem, was in dem Artikel geschrieben steht, einverstanden erklären kann. So wendet er sich dagegen, daß der Autor schreibt: "Die Streichung der Parteimitgliedschaft ist keine Parteistrafe, deshalb kann die Streichung nicht wie ein Parteiverfahren behandelt werden". Nach Meinung des Genossen Kuntsch müßte auch die Streichung wie ein Parteiverfahren behandelt werden, da der Beschluß, entweder Ausschluß oder Streichung, erst am Ende des Verfahrens gefaßt werden kann.

Zur Klärung dieser Meinungsverschiedenheiten veröffentlichen wir nachfolgend eine Antwort der Genossin Herta Geffke, Mitglied der ZPKK.

Die Redaktion

In dem Artikel des Genossen Noack im "Neuen Weg", Heft 8/57, der den Beschluß der 29. Tagung des Zentralkomitees über die Streichung der Parteimitglieder erläutert, wird im wesentlichen von der Begründung dieses Beschlusses ausgegangen. Die vom Genossen Noack gebrachten Beispiele werden jetzt von manchen Genossen angegriffen. Nach meinen Erfahrungen ist es nicht immer leicht, das passende Beispiel zu finden, weil hier kein Schema aufgestellt werden kann, zumal jeder Fall individuell zu behandeln ist und ein Fall nicht immer mit dem anderen übereinstimmt.

Was ist der Hauptinhalt des Beschlusses der 29. Tagung des ZK über die Streichung von Parteimitgliedern? Während bisher nur bei Kandidaten eine Streichung erfolgen konnte, ist durch diesen Beschluß auch die Streichung von Parteimitgliedern möglich. In dem Beschluß wird jedoch besonders betont — Genosse Noack hat das auch unterstrichen —, daß eine sorgfältige Untersuchung und Beschlußfassung durch die Grundorganisation erfolgen muß. Bekanntlich müssen diese Beschlüsse der Grundorganisation durch die Kreisleitung bestätigt werden. Daraus ergibt sich, daß auch die Streichung eines Parteimitglieds wie ein Parteiverfahren behandelt werden muß. Denn es soll doch verhindert werden, daß die Streichung von Parteimitgliedern als Mittel für die Bereinigung der Kartei angewandt wird.

Seit längerer Zeit laufen alle Parteiverfahren, die zur Bestätigung den Kreisoder Bezirksleitungen vorzulegen sind, über die Parteikontrolle. Es wäre darum nicht richtig, die Beschlüsse der Grundorganisationen auf Streichung von Parteimitgliedern von den Abteilungen Partei- und Massenorganisationen erledigen zu lassen.

Bekanntlich hat diese Arbeitsweise schon einmal zur Anhäufung sogenannter ungeklärter Fälle geführt. Mir scheint, der Streit sollte weniger darum gehen, ob man dieses Verfahren als Parteiverfahren bezeichnet oder nicht, sondern das Schwergewicht muß auf die gründliche Untersuchung und die Beschlußfassung durch die Grundorganisationen gelegt werden. Ebenso erscheint mir der Streit darüber, ob Streichung eine Parteistrafe ist, überflüssig. Nach unserem Sprachgebrauch köhnte sie als Maßnahme bezeichnet werden, weil hier ein Mitg-ied gestrichen wird, das gezeigt hat, daß ihm die Voraussetzungen für ein vollwertiges Mitglied der Partei fehlen. In dem Beschluß der 29. Tagung des ZK